



2022.05082

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME
GEMEINDE STALDENRIED**

Eingesehen

- das Auflagedossier «Gewässerraume Gemeinde Staldenried» vom November 2019 mit dem darin enthaltenen Auflageplan «Gewässerräume» (Plan Nr. 30117-08-S008) vom 29. November 2019, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum sowie dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen und Beilage-Pläne;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2020;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das durch die Gemeinde Staldenried beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 27. April 2020 eingereichte Gesuch um Homologation und die gleichzeitige Bestätigung dafür, dass keine Einsprachen gegen die Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Staldenried eingegangen sind;
- das Schreiben des VRDMRU vom 15. Mai 2020 an die Gemeinde Staldenried, in welchem die Unterzeichnung und Stempelung sämtlicher Pläne und auch des technischen Berichts verlangt wird sowie die entsprechende Eingabe der Gemeinde Staldenried vom 25. Mai 2020;
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Mobilität (16. Juni 2020),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (19. Juni 2020),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (24. Juni 2020),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (25. Juni 2020),
 - Dienststelle für Umwelt (26. Juni 2020),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (06. Juli 2020),
 - ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (20. Juli 2020);
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor

Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Staldenried beantragt in ihrer Eingabe vom 27. April 2020 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat und bestätigt, dass keine Einsprachen betreffend dieses Dossier eingegangen sind. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Mässlowina und Riedbach. Der Gewässerraum für den Dorfrüss wurde bereits in der Vergangenheit ausgeschieden. Derjenige für den Roorbach und die Vispa wurde von einem von der Nachbargemeinde Stalden beauftragten Büro ausgeschieden und wird vorliegend unverändert übernommen. Nachfolgend geht es um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried genehmigen kann.
- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass die Vispa sowie der Roorbach an die Gemeinde Stalden angrenzen. Gemäss dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2019, der als Anhang im Technischen Bericht vorzufinden ist, erklärt sich die Gemeinde Stalden mit der Ausscheidung der Gewässerräume der Vispa sowie des Roorbachs einverstanden.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Staldenried ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im

Auflageplan «Gewässerräume» (Plan Nr. 30117-08-S008) vom 29. November 2019 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier einen Technischen Bericht mit Anhängen und Beilage-Plänen, welche dem Staatsrat ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen sind. Die entsprechenden Dokumente dienen als zusätzliche Informationen für alle Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Das Auflagedossier enthält auch Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum.

- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Für die Gewässer «Roorbach» und die «Vispa» wurden die Gewässerräume unverändert von jenem Ingenieurbüro übernommen, welches von der Nachbargemeinde Stalden mit der Ausscheidung der GWR beauftragt worden ist. Die so beantragten GWR wurden im Auflageplan «Gewässerräume» (Plan Nr. 30117-08-S008) vom 29. November 2019 abgebildet und untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitete die Gemeinden bei der Realisierung ihres Projekts mit ihrem Know-how.

Sie hat zum vorliegenden Projekt angemerkt, dass die Gewässerräume keinerlei Schutzgebiete von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen würden und sich keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Dimensionen der Gewässerräume ergäben. Die Dienststelle gibt entsprechend eine positive Vormeinung ab.

Darüber hinaus hat die Dienststelle keine Bedingungen und Auflagen formuliert.

- 3.2 Die Dienststelle für Raumentwicklung hält fest, dass keine Reduktionen des Gewässerraums aufgrund dicht überbauter Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV beantragt wird. Die Dienststelle gibt eine positive Vormeinung ab und merkt an, dass gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau die Gewässerräume in die Zonennutzungspläne (ZNP) zu übertragen und ein entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement zu übernehmen ist.

Darüber hinaus hat die Dienststelle keine Bedingungen oder Auflagen formuliert.

- 3.3 Die Dienststelle für Umwelt (DUW) hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo) sowie aufgrund der jener Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend die Beurteilung des Projekts hält die DUW in Bezug auf die Gewässer / Grundwasser fest, was folgt:

«Das Projekt liegt teilweise, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich Au (für die Wassergewinnung nutzbares Gruhdwasser).

Es liegen zahlreiche Trinkwasserfassungen der Gemeinden Stalden und Staldenried entlang vom Riedbach. Die Trinkwasserfassungen liegen nicht innerhalb vom Gewässerraum, hingegen kann

es zu Überschneidungen mit den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 dieser Fassungen kommen.

Die Festlegung des Gewässerraums dient gemäss Art. 36a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze von Hochwasser und der zulässigen gewässerschutzkonformen Nutzung.

Die Dienststelle gibt eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen ab. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.4 Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen (von der Abteilung «Kantonsstrassen Studien und Unterhalt») abgegeben.

Diese Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.5 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben.

Diese Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.6 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie die Dienststelle für Energie und Wasserkraft haben zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer, ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG).

Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

Im vorliegenden Fall der Gemeinde Staldenried ist der GWR der folgenden Gewässer festzulegen: Mässlowina und Riedbach sowie Roorbach und Vispa.

- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat.

Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer mit GWR-Bedarf innerhalb eines Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.

- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässerabschnitte der folgende:

Mässlowina: 8900-MLO01 = 11 m

Riedbach: 8898-RIB01 = 11 m.

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die Gewässerabschnitte 8900-MLO01 und 8898-RIB01 weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für diese Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht.

Dasselbe gilt ebenfalls für den Roorbach (ROO01 und ROO03; minimaler Gewässerraum = 11 m). Wie oben erwähnt, wurde diesbezüglich der festgelegte GWR unverändert vom Ingenieurbüro übernommen, welches von der Gemeinde Stalden mit der Ausscheidung der GWR (auch bezüglich der Grenzgewässer) beauftragt worden ist.

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde Staldenried beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 4.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Im vorliegenden Fall wird keine **Erhöhung des GWR** beantragt.

- 4.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR den topografischen Verhältnissen in jenen Gewässerabschnitten angepasst werden (soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist):
1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

Im vorliegenden Fall wird eine teilweise **Reduktion des GWR** aus topographischen Gründen für folgende Abschnitte beantragt:

Saaservischpa: SVI01 = 31-46 m

Vischpa: VIS02 = 31-62 m

Diese bereits im Verfahren der Festlegung der GWR der Gemeinde Stalden in Bezug auf die beiden erwähnten Grenzgewässer vorgenommene Ausscheidung der Gewässerräume, welche im vorliegenden Fall der Gemeinde Staldenried unverändert übernommen werden, entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern und die Reduktionen wurden hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 4.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, unter Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie in Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Staldenried zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

e n t s c h e i d e t

DER STAATSRAT

1. Der Auflageplan «Gewässerräume» (Plan Nr. 30117-08-S008) vom 29. November 2019, welcher die Gewässerräume der Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried (Vispa, Roorbach, Riedbach und Mässlowina) festlegt, wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Staldenried auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, bzw. Gewässerräume dort bereits ausgeschieden wurden.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1. Auflageplan «Gewässeräume» (div. Massstäbe)	30117-08-S008	12.11.2019
2. Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers	30117-03-003-DES	
3. Technischer Bericht inkl. Anhänge	30117-08-001-DES	14.11.2019
a. Einverständniserklärung der Gemeinde Stalden		16.12.2019
b. Kant. Inventar der Oberflächengewässer	30117-08-S002	12.11.2019
c. Mässlowina typisches Querprofil und Fotos 1:50	30117-08-S003	31.10.2019
d. Riedbach typisches Querprofil und Fotos 1:50	30117-08-S004	31.10.2019
e. Gerinnesohlenbreiten, GWR theoretisch und gemäss Übergangsbestimmungen (div. Massstäbe)	30117-08-S005	12.11.2019
f. Zonenplan GWR gemäss Übergangsbestimmungen und effektive Gewässerräume (div. Massstäbe)	30117-08-S006	12.11.2019
g. Orthoplan GWR gemäss Übergangsbestimmungen und effektive Gewässerräume (div. Massstäbe)	30117-08-S007	12.11.2019

3. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Raumentwicklung:

- Die Gewässerräume sind, gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) zu übertragen und ein entsprechender Hinweis ist in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übernehmen, sobald die Gewässerräume vom Staatsrat genehmigt wurden.

Dienststelle für Umwelt:

- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Für die Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, ist zudem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 6 m breiten und von Dünger innerhalb eines 3 m breiten begrünten Pufferstreifens entlang von oberirdischen Gewässern verboten. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Begründung: Art. 41c GSchV, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 ChemRRV, Art. 21 und Anhang 1 Ziff. 9.6 DZV.
- Der Gewässerraum ist gemäss dem Technischen Bericht und den Planunterlagen vom November 2019 von der SRP Ingenieure AG umzusetzen.

Dienststelle für Mobilität:

- Die Kantsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantsstrassen zu

erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (insbesondere Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Landwirtschaft:

- Der Abschnitt des Gewässerraumes, welcher in der Landwirtschaftszone liegt, soll weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Wo die Möglichkeit besteht, soll dieser Abschnitt als extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Streufläche bewirtschaftet werden.
 - Die landwirtschaftliche Nutzung muss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung und den Bestimmungen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen.
4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
 5. Die Gemeinde Staldenried übermittelt der Dienststelle für Naturgefahren die Daten des genehmigten Gewässerraumes in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) sowie eine PDF-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
 6. Die Gemeinde Staldenried wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen werden und ein entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement übernommen wird.
 7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

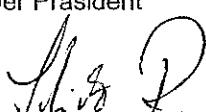
Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'011.-- (Gebühren Fr. 1'003.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

30. Nov. 2022

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am:

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Staldenried, Zer Chirchu 58, 3933 Staldenried
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
 - Dienststelle Naturgefahren
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU